

PersonalRAT

Personalfragebögen

Mitunter werden Beschäftigte aus unterschiedlichen Anlässen und mit unterschiedlichen Begründungen mit Fragebögen oder Erhebungen durch ihre Vorgesetzten konfrontiert. Oft handelt es sich dabei um Personalfragebögen, ohne dass sie eine derartige Bezeichnung führen.

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) weist dem Personalrat die Mitbestimmung über den Inhalt von Personalfragebögen zu und will damit sicherstellen, dass nur Daten erhoben werden, die unmittelbar für die Dienststelle erforderlich sind. Eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Beschäftigten soll verhindert werden (Grundgesetz, Artikel 1). Die generelle Aufgabe des Personalrates, die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu überwachen, greift auch in diesem Zusammenhang.

Der im SächsPersVG verwendete Begriff "Personalfragebogen" meint jeden Erhebungsbogen, der personenbezogene oder personenbeziehbare Fragen enthält. Besitzen die Antworten Aussagekraft hinsichtlich der persönlichen Leistung von einzelnen Beschäftigten, handelt es sich ebenfalls um einen Personalfragebogen. Damit gelten alle Fragebögen, die den Namen der Beschäftigten enthalten oder auf eine einzelne Person schließen lassen und die genannten Ergebnisse liefern, als mitstimmungspflichtige Personalfragebögen.

Der Personalrat hat in diesen Fällen das Recht und auch die Pflicht, die sachliche Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Fragen zu prüfen, bevor er seine Zustimmung gibt. Werden die Befragungen ohne Beteiligung des Personalrates durchgeführt, ist die Datenerhebung unzulässig, und die Beschäftigten sind nicht verpflichtet zu antworten. Bei Fragebögen jeder Art sollten Sie prüfen, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Zweifelsfall können Sie sich vor der Beantwortung mit dem Personalrat in Verbindung setzen.

Rechtsquellen:

§ 80 (2) 3 SächsPersVG
§ 81 SächsPersVG

Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung
Angelegenheiten der vollen Mitbestimmung